I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1705/77 DES RATES

vom 26. Juli 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/76 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3031/76 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (für das Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3030/76 und Nr. 3031/76 (1) sehen eine Zollregelung für die Einfuhr von anderen Baumwollgeweben der Tarifnummer 55.09 und bestimmten Erdölerzeugnissen des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien nur für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung vor. Diese Regelung gilt für das Jahr 1977. Gemäß der Beitrittsakte (2) sind ab 1. Juli 1977 für die Einfuhren dieser Waren in die drei neuen Mitgliedstaaten die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsätze anzuwenden. Von diesem Tag ab sollte die Einfuhrregelung für die betreffenden Waren in der ganzen Gemeinschaft vereinheitlicht werden. Es ist daher angebracht, die obengenannten Verordnungen zu ändern, um es den neuen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, an der vorgenannten Zollregelung teilzuhaben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/76 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Menge von 1 800 t für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 auf 1 850 t erhöht.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 1 390 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	80 Tonnen,
Benelux	80 Tonnen,
Dänemark	5 Tonnen,
Frankreich	920 Tonnen,
Irland	10 Tonnen,
Italien	270 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	25 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 460 Tonnen bildet die Reserve."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3031/76 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Menge von 1 200 000 Tonnen für bestimmte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs auf 1 300 000 Tonnen erhöht.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 1 000 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufge-

(1) ABl. Nr. L 350 vom 20. 12. 1976, S. 1 und 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

teilt ; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

Deutschland	425 000 Tonnen,
Benelux	300 000 Tonnen,
Dänemark	5 000 Tonnen,
Frankreich	100 000 Tonnen,
Irland	5 000 Tonnen,
Italien	100 000 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	65 000 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 300 000 Tonnen bildet die Reserve."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET